OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303265/9/BZ

Datum:
Linz, 11. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des N S, X, Z, Kroatien, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 7. Juli 2022, GZ: BHGR/922080002213/22, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängten Geldstrafen auf jeweils 750 Euro sowie die für den Fall der Uneinbringlichkeit festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafen auf jeweils 12 Stunden herabgesetzt werden.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf insgesamt 150 Euro. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 7. Juli 2022, GZ: BHGR/922080002213/22, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen unter Spruchpunkt 1. gemäß § 28 Z 2 iVm § 22 Abs. 1 und Abs. 2 LSD-BG und unter Spruchpunkt 2. gemäß § 26 Abs. 1 Z 1 iVm § 19 Abs. 1 und Abs. 2 LSD-BG, jeweils eine Geldstrafe in der Höhe von 2.000 Euro, bei Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von jeweils 1 Tag und 9 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von insgesamt 400 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 01.12.2021, 08:38 Uhr
Ort: W, G M

Sie haben als Verantwortlicher der Firma S d.o.o. mit Sitz in X, Z, Kroatien, diese ist Überlasserin im Fall einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung nach Österreich, zu verantworten, dass unten angeführte Lohnunterlagen entgegen § 22 Abs. 2 dem Beschäftiger, K GmbH mit Sitz in X, W, im Inland während der Dauer der Beschäftigung nicht nachweislich bereitgestellt wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Überlasser im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung nach Österreich entgegen § 22 Abs. 2 die Lohnunterlagen dem Beschäftiger nicht nachweislich bereitstellt.

Bei einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung trifft die Verpflichtung zur Bereithaltung der Lohnunterlagen nach Abs. 1 den inländischen Beschäftiger. Der Überlasser hat dem Beschäftiger die Lohnunterlagen nach Abs. 1 nachweislich bereitzustellen.

Kao odgovorna osoba tvrtke S d.o.o. sa sjedištem u X, Z, Kroatien, koja je pružatelj/-ica usluge ustupanja radnika u slučaju prekograničnog ustupanja radne snage u Austriju, snosite odgovornost za to što niže navedena dokumentacija o plaći protivno članku 22. st. 2. korisniku usluge ustupanja radnika, K GmbH sa sjedištem u X, W, u tuzemstvu tijekom trajanja zaposlenja nije dokumentirano stavljena na raspolaganje, iako onaj tko kao pružatelj usluge ustupanja radnika u slučaju prekograničnog ustupanja radne snage u Austriju protivno članku 22. st. 2. korisniku usluge ustupanja radnika ne stavi na raspolaganje dokumentaciju o plaći, čini upravni prekršaj.

Prilikom prekograničnog ustupanja radne snage obvezu držanja spremnom dokumentacije o plaći prema st. 1. snosi tuzemni korisnik usluge ustupanja radnika. Pružatelj usluge ustupanja radnika dužan je korisniku usluge ustupanja radnika dokumentirano staviti na raspolaganje dokumentaciju o plaći prema stavku 1.

Folgende Lohnunterlagen wurden dem inländischen Beschäftiger nicht nachweislich bereitgestellt/Sljedeća dokumentacija o plaći nije tuzemnom korisniku usluge ustupanja radnika dokumentirano stavljena na raspolaganje:
• ZKO4-Meldung betreffend die Überlassung von F R von der kroatischen Firma S d.o.o. an die österreichische Firma K GmbH,
• Arbeitsvertrag oder Dienstzettel in deutscher oder englischer Sprache betreffend F R,
• Lohnzettel in deutscher oder englischer Sprache für den Beschäftigungszeitraum Oktober 2021 betreffend F R (für November 2021 und Dezember 2021 noch kein Lohnzahlungszeitpunkt),
• Lohnzahlungsnachweis/Banküberweisungsbeleg für den Beschäftigungszeitraum Oktober 2021 betreffend F R (für November 2021 und Dezember 2021 noch kein Lohnzahlungszeitpunkt),
• Lohnaufzeichnungen in deutscher oder englischer Sprache betreffend F R,
• Unterlagen betreffend die Lohneinstufung in deutscher oder englischer Sprache betreffend F R.

Arbeitnehmer/Radnik: F R, geb./Datum rođenja: x
Staatsangehörigkeit/Državljanstvo: Kroatien
Tätigkeit/Posao koji obavlja: Hilfsarbeiter Trockenbauarbeiten (kein eigenes Werk)
Arbeitsantritt/Početak rada: 8.10.2021
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit/Mjesto rada (zaposlenja) i vrijeme kontrole: Bauvorhaben Z, G M, W, 1.12.2021, 8:38 Uhr

2. Datum/Zeit: 01.12.2021, 08:38 Uhr
Ort: W, G M

Sie haben als Verantwortlicher der Firma S d.o.o. mit Sitz in Z, X, Kroatien, diese ist Überlasserin, zu verantworten, dass folgender Arbeitnehmer beschäftigt wurde und die ZKO-Meldung über die Arbeitsaufnahme dieser Person vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle (ZKO) nicht erstattet wurde, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1 die Meldung entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet.
Sie haben die Meldung der Überlassung für folgenden Arbeitnehmer nicht erstattet, da die im Zusammenhang durchgeführten ZKO-Datenbankabfrage ergeben hat, dass seitens der kroatischen Firma S d.o.o., als Überlasser, keine ZKO-Meldung, betreffend die Überlassung von Herrn F R an die österreichische Firma K GmbH, bei der Zentralen Koordinationsstelle erstattet worden ist.

Kao odgovorna osoba tvrtke S d.o.o. sa sjedištem u Z, X, Kroatien, koja je pružatelj usluge ustupanja radnika, snosite odgovornost za to što je/su sljedeći radnik/radnici zaposlen/-i te što prijava upućivanja na rad o početku rada ove osobe/ovih osoba prije stvarnog početka rada Središnjoj koordinacijskoj službi (ZKO) nije podnesena, iako onaj tko kao poslodavac ili pružatelj usluge ustupanja radnika u smislu članka 19. st. 1. prijavu protivno članku 19. ne podnese, ne podnese pravodobno ili je ne podnese potpuno, čini upravni prekršaj.
Prijavu ustupanja radnika za sljedećeg(-u)/sljedeće radnika(-icu)/radnike(-ice) niste podnijeli. To je utvrđeno tijekom inspekcijskog nadzora.

Arbeitnehmer/Radnik: F R, geb./Datum rođenja: x
Staatsangehörigkeit/Državljanstvo: Kroatien
Tätigkeit/Posao koji obavlja: Hilfsarbeiter Trockenbauarbeiten (kein eigenes Werk)
Arbeitsantritt/Početak rada: 8.10.2021
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit/Mjesto rada (zaposlenja) i vrijeme kontrole: Bauvorhaben Z, G M, W, 1.12.2021, 8:38 Uhr“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vom Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 30. Juli 2022, in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass es richtig sei, dass die Fa. S d.o.o. im Vertragsverhältnis zur K GmbH gewesen sei, der Auftrag dann jedoch nicht von ihnen bzw. ihren Mitarbeitern ausgeführt worden sei. Es seien keine eigenen Mitarbeiter nach Österreich entsandt und auch keine ZKO-Meldungen erstattet worden. Die Fa. S d.o.o. habe den Auftrag nicht ausführen können, da das eigene Personal wegen Urlauben, Krankenständen und vor allem wegen den Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie nicht zur Verfügung gestanden sei. In Absprache mit dem Auftraggeber habe die Fa. S d.o.o. sodann einen Subunternehmer gefunden, der den Auftrag ausgeführt habe. Dabei handelte es sich um die B, F R. Die ZKO-Meldung, die diese Firma selber erledigt habe, wird in der Anlage übermittelt. Die Strafe gegen die Fa. S d.o.o. sei somit nicht gerechtfertigt.

I.3. Mit Schreiben vom 23. August 2022 hat die belangte Behörde die Beschwerde samt ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. September 2023. An dieser haben zwei Vertreterinnen der belangten Behörde und ein Vertreter des Amtes für Betrugsbekämpfung teilgenommen.

I.5. Mit Schriftsatz vom 18. September 2023 wurde dem Bf die über die mündliche Verhandlung aufgenommene Niederschrift mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

I.6. In einem geführten Telefonat wurde dem Bf das Verhandlungsergebnis nochmals erläutert und hat er die Einschränkung der Beschwerde auf die Strafhöhe angekündigt.
Mit E-Mail vom 9. Oktober 2023 hat der Bf ersucht das verhängte Bußgeld möglichst auf die Hälfte herabzusetzen. Dazu hat er darauf hingewiesen, dass es sich um einen Hilfsarbeiter aus Kroatien gehandelt habe, der drei Wochen auf der Baustelle gewesen sei. Er habe auch einen Werkvertrag abgeschlossen und eine A1-Dokumentation ausgestellt, einen Antrag an die ZKO, einen unterschriebenen Stundenzettel und eine Banküberweisungsbestätigung, dass der gleiche Betrag auf das Konto des Arbeitnehmers F R überwiesen worden sei. Aber aufgrund der

Tatsache, dass sie gleichzeitig auf drei Baustellen gearbeitet haben und es keine Container gab, seien die Dokumente im Büro gewesen. Sie seien sofort nach der Kontrolle der Finanzpolizei vorgelegt worden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Beschwerdeführer war zum Tatzeitpunkt zur Vertretung nach außen Berufener der Firma S d.o.o., in Z, X, Kroatien.

Anlässlich einer Kontrolle durch Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung am 1. Dezember 2021 um 08:38 Uhr beim Bauvorhaben Z, G M in W, wurde der kroatische Staatsangehörige F R, geb. x, im Arbeitsverbund mit drei Arbeitnehmern der österreichischen K GmbH angetroffen.

Die K GmbH mit Sitz in W, X, hat Trockenbauarbeiten beim Bauvorhaben Z, Gewerbepark in W, ausgeführt.

F R wurde von der S d.o.o. vom 8. Oktober 2021 bis 2. Dezember 2021 an die K GmbH für Trockenbauarbeiten überlassen. Es wurde ein Vertrag über die Arbeitskräfteüberlassung in kroatischer Sprache abgeschlossen. Die S d.o.o. erhält dafür von der K GmbH 22,50 Euro pro Stunde. Die Unterkunft für F R in Österreich (W) wurde von der K GmbH organisiert und auch bezahlt.

F R ist seit 8. Oktober 2021 für die Firma K GmbH als Hilfsarbeiter tätig. Sein Aufgabenbereich umfasst Putzen der Baustelle, Materialbringung, Dämmwolle stopfen und Unterstützung der anderen Arbeiter bei den Trockenbauarbeiten.
Das Material wird von der K GmbH zur Verfügung gestellt. Arbeitskleidung und Kleinwerkzeug (z.B. Messer, Hammer, Blechschere) hat F R selbst mitgebracht. Die Arbeitszeiten des F R sind dieselben wie bei den Arbeitnehmern der K GmbH (Montag bis Donnerstag von 7 bis 16 Uhr und Freitag von 7 bis 12 Uhr). Zur Baustelle kommt F R entweder gemeinsam mit den anderen Arbeitern der K GmbH mit dessen Firmenfahrzeug oder mit seinem Privat-PKW. Die Haftung für die Arbeiten, die F R ausführt, hat die K GmbH getragen.

Zwischen der S d.o.o. und F R wurde ein Vertrag (als Werkvertrag bezeichnet), datiert mit 4. Oktober 2021, über *„die endgültigen Bauarbeiten der Adaptation, Sanierung, Montage und knauf Platten auszuführen“* abgeschlossen. Im Vertrag wurde für die Erbringung der beschriebenen Leistungen eine Abgeltung der Vergütung in Höhe von voraussichtlich 6.667,00 Euro (entspricht ca. 50.000 kn) und darüber hinaus ein Regiestundensatz von netto 16,50 Euro vereinbart. Weiters

ist im „Werkvertrag“ vereinbart, dass Unterkünfte, Werkzeug, Materialien von der S d.o.o. zur Verfügung gestellt werden.

Eine Meldung an die Zentrale Koordinationsstelle (ZKO) wurde durch die S d.o.o. nicht erstattet. Die ZKO-Meldung des F R wurde erst nach der Kontrolle und somit – abgesehen von der erstattenden Person – nicht rechtzeitig erstattet.

Es wurde kein Arbeitsvertrag oder Dienstzettel in deutscher oder englischer Sprache, keine Lohnzettel in deutscher oder englischer Sprache für den Beschäftigungszeitraum Oktober 2021 betreffend F R, kein Lohnzahlungsnachweis/Banküberweisungsbeleg für den Beschäftigungszeitraum Oktober 2021 betreffend F R, keine Lohnaufzeichnungen in deutscher oder englischer Sprache betreffend F R und keine Unterlagen betreffend die Lohneinstufung in deutscher oder englischer Sprache betreffend F R dem inländischen Beschäftiger nachweislich bereitgestellt.

Diese Unterlagen wurden jedoch von der S d.o.o. nach schriftlicher Aufforderung durch die Finanzpolizei nach der durchgeführten Kontrolle an die Finanzpolizei übermittelt.

Der in Rede stehende Arbeitnehmer war ordnungsgemäß zur Sozialversicherung angemeldet (A1-Dokument wurde im Rahmen der Kontrolle vorgelegt).

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus der Aktenlage sowie aus dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung am 18. September 2023.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Aufgrund der Einschränkung der Beschwerde auf das Strafausmaß ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen und ist vom Landesverwaltungsgericht ausschließlich die Strafbemessung zu überprüfen.

III.2. Gemäß § 19 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.3. Verfahrensgegenständlich hat der Bf zu verantworten, dass die Firma S d.o.o. als Überlasserin entgegen den Bestimmungen des LSD-BG die näher bezeichneten Lohnunterlagen hinsichtlich des Arbeitnehmers F R dem Beschäftiger nicht nachweislich bereitgestellt wurden sowie dass keine Meldung der Entsendung des Arbeitnehmers F R an die ZKO erstattet wurde.

Zur Anwendung kommt zum einen der erste Strafsatz des § 28 Z 2 LSD-BG mit einem Strafrahmen bis zu 20.000 Euro (Spruchpunkt I.) und zum anderen nach § 26 LSD-BG ein Strafrahmen bis zu 20.000 Euro (Spruchpunkt II.).

Strafmildernd sind – neben der Übermittlung der Unterlagen nach der Kontrolle – die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit, das Schuldeingeständnis sowie die lange Verfahrensdauer zu werten. Zu berücksichtigen ist weiters, dass der Arbeitnehmer ordnungsgemäß zur Sozialversicherung angemeldet war und dass die Unterlagen nach der Kontrolle der Finanzpolizei übermittelt wurden. Erschwerend ist kein Umstand zu werten.

Insgesamt betrachtet konnte daher mit der nunmehr verhängten Strafhöhe das Auslangen gefunden werden. Nach Ansicht der erkennenden Richterin ist diese sowohl aus general-, als auch aus spezialpräventiven Gründen angemessen.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.4. Im Ergebnis war der Beschwerde daher insofern Folge zu geben, als die verhängten Geldstrafen auf jeweils 750 Euro und die gemäß § 16 Abs. 1 und 2 VStG festzusetzende Ersatzfreiheitsstrafe auf jeweils 12 Stunden herabzusetzen waren.

Bei diesem Ergebnis war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht vorzuschreiben. Die Kosten des

verwaltungsbehördlichen Verfahrens waren gemäß § 38 VwGVG iVm § 64 Abs. 1 und 2 VStG mit insgesamt 150 Euro festzusetzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Entscheidung stützt sich im Übrigen auf den konkreten Sachverhalt im Einzelfall.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner